

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN Amt: Fachbereich 2 - Abteilung 2.1 / De	SITZUNGSVORLAGE 0419/21	
	Datum: 26.02.2021	Az.: 752.0431 Neukalkulation Bestattungsgebühren

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Ortschaftsrat Maleck		07.04.2021	Vorberatung		öffentlich				
1	Ortschaftsrat Mundingen		07.04.2021	Vorberatung		öffentlich				
1	Ortschaftsrat Kollmarsreute		12.04.2021	Vorberatung		öffentlich				
1	Ortschaftsrat Wasser		12.04.2021	Vorberatung		öffentlich				
1	Ortschaftsrat Windenreute		12.04.2021	Vorberatung		öffentlich				
1	Hauptausschuss		15.04.2021	Vorberatung		öffentlich				
2	Stadtrat		27.04.2021	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Neukalkulation der Bestattungsgebühren

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Bei der Kalkulation von Gebühren handelt es sich um Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung (§ 6), die dem Stadtrat zur Entscheidung vorbehalten sind. Nach § 7 Nr. 1.12 sind Angelegenheiten der Finanzwirtschaft dem Hauptausschuss zuzuordnen, weshalb hier eine Vorberatung erfolgt. Der Ortschaftsrat ist nach § 17 Nr. 2 zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Da keine Gründe für die Nichtöffentlichkeit bestehen, erfolgt die Beratung und Entscheidung öffentlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gebührenkalkulation Friedhof 2021-2025 einschließlich der darin enthaltenen Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:

Sachverhalt/Begründung:

Nach §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Die Friedhöfe werden nach § 1 der Friedhofssatzung als eine öffentliche Einrichtung mit einheitlichen Gebührensätzen geführt.

Auf den Friedhöfen werden verschiedene Grabarten angeboten, die sich insichtlich ihrer Grabfläche, Nutzungsdauer, Belegungsmöglichkeiten und Verlängerungsoptionen unterscheiden. Diese unterschiedliche Inanspruchnahme erfordert eine Differenzierung der Gebührensätze, in der die Nutzungsunterschiede berücksichtigt werden. In der aktuell gültigen Gebührenordnung werden beim Graberwerb sowohl Grabnutzungsgebühren als auch Unterhaltungsgebühren für die gesamte Nutzungsdauer des Grabes im Voraus abgerechnet. Dies soll so beibehalten bleiben und um den aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung gerecht zu werden, sollen diese beiden Teilbeträge künftig in einer einheitlichen Grabnutzungsgebühr zusammengefasst werden.

Kosten, die in keinem ausreichend engen sachlichen Zusammenhang zur eigentlichen Leistungserstellung stehen, sind nicht gebührenfähig. Entsprechend wird ein Kostenanteil für das öffentliche Grün und die den parkähnlichen Charakter (Naherholungs- und Kommunikationsfunktion) mit einem Anteil von 10 % in Abzug gebracht.

Ermessensentscheidungen im Rahmen der Gebührenkalkulation sind in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz
 - 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
 - 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)
2. Kalkulation
 - 2.1 Berechnungssystematik
 - 2.2 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
 - 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
 - 2.4 Methode der kalkulatorischen Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
 - 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
 - 2.6 Kostenzuordnung auf die einzelnen Bereiche
3. Prognosen und Schätzungen
 - 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
 - 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
 - 3.3 Prognostizierte Anzahl der übrigen Fallzahlen
 - 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

Weitere Informationen können der beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

Herr Kasteel von Allevo Kommunalberatung wird in der HA-Sitzung die Kalkulation nebst wesentlichen Grundlagen vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlagen:

Kalkulation Bestattungs-/Friedhofsgebühren 2021-2025

Finanzen

Budget: THH110 Bürgerservice
Produktgruppe 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen
Beschluss vom: bisher keine Beschlüsse
ÜPI/API-Deckung: keine ÜPI/API-Deckung erforderlich